

## VERÖFFENTLICHUNG VON ERHALTENEN BEITRÄGEN

Sehr geehrter Klient!

Das Gesetz Nr. 124/2017 sieht neue Veröffentlichungsvorschriften für Unternehmen sowie für Vereine, Stiftungen und ähnliche Einrichtungen in Bezug auf öffentliche Beiträge vor.

Die neue Informationspflicht betrifft die im Vorjahr erhaltenen Zuschüsse und Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gilt erstmals mit Bezug auf die 2018 ausbezahlten Beträge. Die Informationen sind folglich ab 2019 zu erteilen, wobei verschiedene Möglichkeiten der Veröffentlichung vorgesehen sind.

Zu melden sind alle Beiträge, Zuschüsse und Förderungen in Geld- oder Sachwerten, soweit sie nicht ein Entgelt oder eine Vergütung für eine erbrachte Leistung oder Lieferung darstellen. Steuerlichen Beihilfen und Förderungen sind nicht anzugeben, weil für diese keine Auszahlung erfolgt, sondern Gutschriften oder Absatzbeträge gewährt werden. Somit sind z.B. Sonderabschreibung, Hyperabschreibung, Eigenkapitalförderung ACE, u.a. steuerliche Förderungen nicht zu melden.

Die Veröffentlichung der erhaltenen Beiträge kann unterbleiben, wenn der jährliche Gesamtbetrag der Zuschüsse und Zuwendungen nicht die Schwelle von Euro 10.000 übersteigt.

Die Veröffentlichung der erhaltenen Beiträge hat für die Vereine, Stiftungen und ähnliche Einrichtungen spätestens bis 30. Juni eines jeden Jahres auf der Webseite zu erfolgen. Für Vereine ohne Webseite kann die Veröffentlichung auf Facebook erfolgen, oder aber auf der Webseite der Dachorganisation des betreffenden Vereines.

Die Unternehmen haben die Offenlegung im Anhang zum Jahresabschluss vorzunehmen. Dies betrifft jene Unternehmen, welche den Jahresabschluss sowie den Bilanzanhang bei der Handelskammer hinterlegen. Es sind im Bilanzanhang die Eckdaten der auszahlenden Körperschaft, der Betrag der Zuwendung und die Beschreibung oder der Rechtstitel der Zuwendung oder Beihilfe anzuführen.

Die Personengesellschaften, die Einzelunternehmen und die Gesellschaften, die keinen Anhang erstellen, haben die vorgesehenen Informationen spätestens bis 30. Juni eines jeden Jahres auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. Falls diese keine eigene Webseite besitzen, haben sie die Informationen auf der Webseite ihrer Interessensvereinigung oder des Verbandes zu veröffentlichen.

Ab 01.01.2020 sind bei Unterlassung der Veröffentlichung der erhaltenen Beiträge Strafen in Höhe von 1% des Beitrages mit einem Minimum von Euro 2.000 vorgesehen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 05.06.2019

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem